Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 267. Freitag, 16. November 1917, abends. 70. Jahrg.

Anzeigenpreis 10% Kriegszuschl.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorausbezahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nach § 1 der Verordnung des Bundesrats über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 672) darf **Rübensaft** nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Dies gilt auch für Hersteller von Rübensaft, deren Jahresherstellung nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt.

Die Bekanntmachung des Ministeriums vom 9. August 1916, wonach die in Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung genannten Hersteller von Rübensaft von der Absatzbeschränkung befreit worden sind, wird aufgehoben. 651 II B I c

Dresden, den 14. November 1917. 5498

Ministerium des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat durch Verordnung vom 18. August dieses Jahres behufs Beseitigung von aufgetauchten Zweifeln nachträglich ausdrücklich alle Bestimmungen von Steuerordnungen der Gemeinden des Bezirks genehmigt, die auf Grund bereits früher ergangener Verordnungen von der Königlichen Amtshauptmannschaft in seinem Namen genehmigt worden sind, sowie alle diejenigen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes erteilt, die von der Königlichen Amtshauptmannschaft in seinem Namen ausgesprochen worden sind und zwar in jedem Falle mit Wirkung vom Tage der betreffenden Entschließung der Königlichen Amtshauptmannschaft an.

Ein Nachweis über diese Bekanntmachung ist von jeder Gemeinde zu den Akten über die Gemeindesteuerordnung zu nehmen.

Großenhain, am 5. November 1917.

2772 II E. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Bekanntmachung.

Entwertung und Ablieferung der Bezugsscheine durch die Gewerbetreibenden.

Auf Veranlassung der Reichsbekleidungsstelle wird eindringlich darauf hingewiesen, daß die Verkäufer von Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren die von ihren Kunden empfangenen Bezugsscheine gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1917 / 23. Dezember 1916 durch deutlichen Vermerk (Lochen und dergl.) ungültig zu machen, die ungültigen Bezugsscheine zu sammeln und am 1. eines jeden Monats an die zuständige Behörde ihres Wohnorts abzuliefern haben.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft, auch kann die Schließung des betreffenden Gewerbebetriebes folgen.

Großenhain, am 14. November 1917.

1068 a K. **Königliche Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle —.**

Höchstpreise für Karpfen und Schleien.

Die Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung hat mit der Zuweisung von Karpfen und Schleien begonnen. Gemäß der vom Königlichen Ministerium des Innern festgesetzten Preise wird für Fische aus dieser Lieferung der Kleinhandelshöchstpreis für **Karpfen auf 2.40 Mark** und für das **Schleien auf 2.70 Mark** für das Pfund erhöht.

Großenhain, am 15. November 1917.

147 b V **Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.**

Bekanntmachung für Pack-, Lager- und Streustroh.

Das Königliche Ministerium des Innern weist in Uebereinstimmung mit der Reichsfuttermittelstelle darauf hin, daß Stroh, das sich **nachweislich** nicht mehr zu Futterzwecken eignet, von jeder Beschränkung, also auch von dem Sperrkartenzwange frei ist. Der Bedarf an Pack- und Lagerstroh ist aus den Beständen an solchem zur Fütterung ungeeignetem Stroh zu decken.

Futterstroh darf grundsätzlich nur gegen Sperrkarte abgegeben werden.

Großenhain, am 13. November 1917.

VIII 20 b. **Der Kommunalverband.**

Brotversorgung der Selbstversorger betr.

Auf Grund der Anordnung des stellv. Reichskanzlers vom 25. Oktober 1917, Reichsgesetzblatt Seite 971, wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 2. August 1917, Abschnitt B, folgendes bestimmt:

Selbstversorger dürfen für sich und die von ihnen zu beköstigenden Personen aus ihren selbsterbauten Vorräten auf den Kopf für die Zeit **vom 1. November 1917 ab an Brotgetreide monatlich nur noch 8½ kg** verwenden.

Sie erhalten demgemäß nach der im hiesigen Bezirke für die Brotversorgung der Selbstversorger in Abschnitt B der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 2. August 1917 getroffenen Regelung vom 1. November 1917 ab pro Kopf monatlich statt 16½ Pfd. Mehl und ½ Pfd. Kleie **nur noch 15½ Pfd. Mehl und ½ Pfd. Kleie** zugewiesen.

Da die Zuweisung für den Monat November noch mit 16½ Pfd. Mehl und ½ Pfd. Kleie pro Kopf erfolgt ist, wird die für diesen Monat zuviel gewährte Mehlmenge an 1 Pfd. pro Kopf der zu versorgenden Personen bei den Zuweisungen in den Monaten **Dezember und Januar je zur Hälfte mit gekürzt** werden. Die Selbstversorger werden demgemäß für die Monate Dezember und Januar für den Kopf der von ihnen zu beköstigenden Personen nur **15 Pfd. Mehl** und ½ **Pfd. Kleie** zugewiesen erhalten.

Es empfiehlt sich deshalb im eigenen Interesse der Selbstversorger, bei dem Mehlverbrauch im Monat November bereits hierauf mit Rücksicht zu nehmen.

Da im übrigen die Selbstversorger das Getreide bereits nach der seitherigen Verbrauchsmenge von 9 kg pro Kopf und Monat bis zum 15. September 1918 an den Kommunalverband bez. an die betr. Mühle abgeliefert haben, ist das gegenüber dem vorstehend neu festgesetzten Verbrauchssatze mehr abgelieferte Getreide an 5½ Pfd. für den Kopf der zu versorgenden Personen von den betr. Mühlen vorläufig für den Kommunalverband zu übernehmen. Wegen der Bezahlung dieses Getreides ergeht s. Zt. weitere Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 13. November 1917.

128 a I. **Der Kommunalverband.**

Verteilung billigen Bodenleders an Minderbemittelte.

Für die hiesigen Einwohner ist wiederum ein Posten **billiges Bodenleder** zugewiesen worden.

Bezugsberechtigte sind nur Personen, deren Einkommen 1500 M. im Jahre nicht übersteigt. Von diesen werden **vorzugsweise berücksichtigt**

a) diejenigen, die durch ihren Beruf **mehr als andere zu gehen gezwungen sind,**

b) diejenigen, die wegen Fuß-, Bein- oder anderer Leiden der Zuweisung **aus gesundheitlichen Gründen** dringend bedürfen,

c) diejenigen, denen **früher** trotz ihres Bedarfs **Leder nicht zugewiesen** werden konnte.

Um eine tunlichst gerechte Verteilung zu erzielen, soll **zunächst nur an solche Personen, die unter a bis c fallen,** Leder verteilt werden, und an diese vorläufig auch **nur für 1 Paar,** ausnahmsweise (bei starker Familie) für 2 Paar Schuhe. **Andere Personen werden diesmal auf keinen Fall berücksichtigt.**

Die Anträge auf Ausstellung von Bezugsscheinen sind

Montag, den 19. November 1917, nachmittags 2—4 Uhr

— **aber nur an diesem Tage** — im Rathause, Zimmer Nr. 8, zu stellen und zwar durch den Haushaltungsvorstand oder ein von ihm beauftragtes Haushaltungsmitglied. Bei Stellung des Antrags sind das ausbesserungsbedürftige Schuhwerk, ein Ausweispapier, sowie der letzte Steuerzettel vorzulegen.

Für die übrigen Personen erfolgt, soweit der Vorrat an Leder reicht, in den nächsten Tagen eine neue Ausgabe von Bezugsscheinen. Der Tag der Ausgabe wird vorher bekannt gegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, den 15. November 1917.

Bei der hiesigen Gemeindeverwaltung ist heute der Stadtsteuerkontrolleur

Herr Otto Willy Richter

als Gemeinde-Steuerkassierer angestellt und in Pflicht genommen worden.

Gröba, Elbe, am 15. November 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Markenausgabe in Gröba.

Sonnabend, den 17. November 1917, nachmittags 6 bis 7 Uhr werden in den bekannten Markenausgabestellen mit den **Brotmarken** die **Fleischkontrollkarten** ausgegeben. **Die Fleischkontrollkarten sind bis spätestens Dienstag, den 20. November bei einem Fleischer zwecks Kundenlistenanmeldung abzuliefern.**

Gröba, Elbe, am 15. November 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 16. November 1917.

—* **Auszeichnung.** Der Gefr. Paul Dietze von hier wurde mit der Silbernen Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet. — Dem Ober-Postschaffner Morgenstern ist das Kgl. Preuß. Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

— **Feindliche Anschläge.** Die Nordd. Allg. Ztg. schreibt: Zu den Mitteln aller Art, die vom Verband angewendet werden, um Kriegsmüdigkeit im deutschen Volke zu säen, tritt in letzter Zeit ein neues. Unsere Feinde versuchen, die in ihrer Hand befindlichen deutschen Gefangenen dazu zu bringen, daß sie durch die Abfassung ihrer in die Heimat gesandten Briefe ihre Angehörigen in einem uns nachteiligen Sinne beeinflussen. Vor allem sind es übertriebene Schilderungen ihrer schlechten Lage, Betonung ihrer Sehnsucht, nach Hause zurückzukehren, Vorwürfe, daß Deutschland noch immer nicht zum Friedensschluß geneigt sei, daß die maßgebenden deutschen Stellen nichts für die Kriegsgefangenen in Feindesland täten, sowie falsche Angaben über die Zustände in den feindlichen Ländern, die in einer Anzahl Briefe immer wiederkehren, und die das Mitleid der Angehörigen erwecken und das Zutrauen zu einem endgültigen Siege schwächen sollen. Das Unwahre und Absichtliche dieser Mitteilungen ergibt vielfach schon der Vergleich mit anderen Gefangenenbriefen aus derselben Gegend und aus demselben Lager, die ganz anders lauten. In vielen Gefangenenbriefen findet sich sogar in bewundernswerter Opferfreudigkeit die Ermahnung, sich durch die Lage der Gefangenen nicht in dem Willen zum Siege beirren zu lassen. Dem gesunden Sinne unseres Volkes, der sich in der Ablehnung gleichgerichteter Bestrebungen in der Note Wilsons erst kürzlich wieder so glänzend geoffenbart hat, bleibt überlassen, dafür zu sorgen, daß Machenschaften dieser Art wirkungslos bleiben. Zur Beruhigung der Verwandten unserer Gefangenen sei immer erneut hervorgehoben, daß deutscherseits unermüdlich daran gearbeitet wird, das Los unserer Gefangenen zu erleichtern und mit allen Mitteln darauf zu dringen, daß Mißstände, die zur Kenntnis der Heeresverwaltung gelangen, beseitigt werden. Die entsprechenden Maßnahmen haben trotz aller Schwierigkeiten, die von feindlicher Seite gemacht werden, schon zu wesentlichen Erfolgen geführt.

—* **Zur Schlachtviehhaltung.** Wenn auch die Zahl der Schweine infolge des Mangels an zur freien Verfügung stehenden eiweißhaltigen Futter von der Landwirtschaft verringert worden ist und die Ferkelschlachtung größeren Umfang erlangt hat, steht doch noch ein Bestand zur Verfügung, der die Versorgung von Heer und Marine erlaubt und den notwendigsten Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung deckt, selbst wenn das geringere Durchschnittsgewicht der zur Schlachtung kommenden Schweine berücksichtigt wird. Dies geht auch aus der Zwischenzählung vom 15. Oktober hervor. Die Reichsfleischstelle hat für die laufende Versorgungsperiode eine Umlage zur Aufbringung von Schweinen, die in erster Linie für die Versorgung unserer Truppen dienen, ausgeschrieben, die aufzubringen notwendig und möglich ist. Um die zur Hausschlachtung erforderliche und zur Abgabe verfügbare Zahl an Schweinen festzustellen, ist vom Kriegsernährungsamt angeordnet worden, daß Viehaufbringungskommissionen überall geschaffen werden, die die Bestände zu prüfen haben. Sie können eine genaue Nachweisung des zulässigen Hausschlachtungsbedarfs fordern und sollen auch darauf achten, daß insbesondere dort die Schweine unverzüglich abgenommen werden, wo erlaubtes Futter nicht zur Verfügung steht. Die Landwirte werden gut tun, die überschüssigen Schweine und alle, für die ausreichendes erlaubtes Futter nicht zur Verfügung steht, bis 30. 11. 17 abzustoßen, da nur bis dahin die Preise für alle Klassen, auch für die geringgewichtigen, auf den Preis der 100 kg-Klasse einheitlich festgesetzt sind. Im übrigen ist mit Rücksicht auf die Futterlage baldigste Vornahme der Hausschlachtungen geboten. Die kühle Witterung ermöglicht jetzt schon ohne Nachteil die Vornahme der Hausschlachtungen und die Konservierung des Fleisches. Der Tierhalter ist jetzt auch in der Lage, die Hausschlachtung ohne Schaden vorzunehmen, auch wenn die im Frieden üblichen Gewichte infolge Mangels an Eiweißfutter nicht erreicht werden, da ihnen gering gewichtige Schlachttiere günstiger auf die Fleischkarten angerechnet werden. Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß nicht etwa Tiere zur Hausschlachtung mit verbotenem Futter gemästet werden. Sie sind hierbei auch auf Grund der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 ermächtigt worden, in Fällen, wo die Viehbestände, einschließlich des Kleinviehs im offenbaren Mißverhältnis zu den verfügbaren Futtermitteln stehen, die Abschaffung eines entsprechenden Teiles des Viehes in die Wege zu leiten. Hinsichtlich der Gänse ist hierbei wichtig, daß die Verordnung vom 3. 7. 17 eine gewerbsmäßige Mast zum Wiederverkauf überhaupt nur bis 25. November zuläßt, so daß die Abnahme der Gänse vor diesem Termine nötig ist.

—* **Zur Viehzählung am 1. Dezember 1917** hat der Bundesrat eine Ausführungsverordnung erlassen, die eine genauere Zählung der Pferde und Schweine anordnet. Die Zahl der Pferde soll hiernach außer nach dem Alter wie bisher auch nach der Beschäftigungsart in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie, in Privat- und öffentlichem Besitz festgestellt werden, damit für die Haferzuweisung an die Arbeitspferde bessere Grundlagen gewonnen werden. Die Zahl der Schweine, die sonst nur nach Altersklassen getrennt ermittelt wird, wird durch die Verordnung insofern genauer festgestellt, als die Zuchteber und Zuchtsauen besonders zu zählen sind. Dies ist nötig, da diesen besondere Hartfutterzulagen gewährt werden und die Behörden ein Interesse an Feststellung der in jedem Falle zu erhaltenden Zuchtbestände haben.

—MJ. **Günstige Schweinepreise.** Die viehhaltenden Kreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß bis zum 30. November d. J. beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter auch für Schweine unter 85 kg der Preis von 78 Mark für den Zentner Lebendgewicht bezahlt werden darf, daß diese Preisvergünstigung jedoch mit dem genannten Tage voraussichtlich in Wegfall kommen wird. Es wird sich empfehlen, von der günstigen Preisgestaltung, die mit Rücksicht auf den Futtermangel das Abstoßen auch mindergewichtiger Schweine befördern und die Verfütterung von Körnern und Kartoffeln an Schweine verhindern soll, rechtzeitig Gebrauch zu machen.

—* **Ueber die Höchstpreise für Gemüse** scheint vielfach Unklarheit zu bestehen. Der Höchstpreis für rote Möhren und längliche Karotten beträgt für den Zentner 7 Mark beim Verkauf durch den Erzeuger, 11 Mk. im Groß- und 16 Mark im Kleinhandel, für gelbe 5 Mark, 8,55 Mark, 13 Mark. Die Höchstpreise für Kohlrüben sind